



Leben mit
Behinderung
Ortenau e.V.



Gewaltschutzkonzept



The image features a stylized, high-contrast illustration. In the foreground, a woman's face is depicted with a yellow and orange color palette, looking directly forward with a neutral expression. Behind her, several hands are raised, rendered in vibrant red, orange, and blue colors. The background is dark, making the bright colors of the face and hands stand out. The overall style is graphic and expressive.

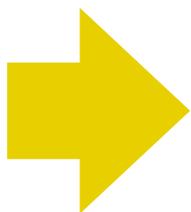
Was ist Gewalt?

Gewalt ist ein alltägliches Phänomen und ein fester Bestandteil aller Gesellschaften, wie auch aller Gesellschaftsschichten. Gewalt ist geeignet, Strukturen zu schaffen und zu erhalten und ordnungsstiftend zu wirken. Ebenso kann Gewalt aber auch eingesetzt werden, um Ordnung zu stören oder zu zerstören. Gewalt kann sowohl positiv wahrgenommen werden als auch negativ. So allgegenwärtig Gewalt aber ist, so wenig genau lässt sich der Begriff der Gewalt inhaltlich abgrenzen. Dies mag einerseits daran liegen, dass Gewalt subjektiv – also von jeder einzelnen Person – unterschiedlich wahrgenommen wird. Andererseits sind die möglichen Formen von Gewalt so vielseitig und komplex, dass sie nur schwer mit einer einzigen Definition in ihrer Gesamtheit erfasst werden können

Eine erste Gewaltdefinition bezeichnet **Gewalt als körperliche Handlung**: demnach liegt Gewalt dann vor, wenn eine Person durch körperliche Kraftentfaltung Zwang auf eine andere Person ausübt, der von dieser auch körperlich empfunden wird. Dies kann in Form einer Ohrfeige erfolgen, ebenso aber auch durch das Abschließen einer Tür. Die Menge der eingesetzten Körperkraft ist nicht entscheidend. Diese Form physischer Gewalt wird den meisten Menschen auch in den Sinn kommen, wenn sie an Gewalt denken. Sie findet ihren Niederschlag in der Deutschen Gesetzgebung, z.B. im Strafrecht.

Was aber ist damit, wenn keine körperliche Gewalt ausgeübt wird, sondern nur aufgrund von Worten oder psychischen Drucks das Verhalten von anderen Menschen beeinflusst oder dominiert wird? Ist das dann auch Gewalt?

Solche Überlegungen münden in einen erweiterten Gewaltbegriff, der auch die Formen verbaler oder psychischer Handlungen umfasst, die zu unfreiwilligen Verhaltensänderungen führen oder die Folgen haben, die wiederum zunächst nur auf der psychischen Ebene wahrgenommen werden können (z. B. psychische Traumata).



Es lassen sich also Formen der Gewalt auf **physischer, psychischer und auf struktureller** Ebene finden. So stellt sich dann die Frage, vor welchen Formen der Gewalt geschützt werden soll und welche Formen in ein Gewaltschutzkonzept aufgenommen werden sollen.

Hier ist einmal davon auszugehen, dass es im Gewaltschutzkonzept zunächst um destruktive, also zerstörerische und als negativ empfundene Formen der Gewalt gehen soll. Aber selbst ordnungserhaltende oder ordnungsschaffende Formen müssen betrachtet werden, da auch sie das menschliche Zusammenleben regulieren und eventuell als negativ wahrgenommen werden können. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn sie über ihr eigentliches Ziel hinausschießen.

Der Landesrahmenvertrag SGB IX legt einen Gewaltbegriff zugrunde, der im Zusammenhang mit Grund- und Persönlichkeitsrechten zu sehen ist. Zu den wesentlichen Persönlichkeitsrechten gehören dabei u. a.:

- die Unantastbarkeit der Würde
- Entfaltung der Persönlichkeit
- Schutz der Intimsphäre
- Erziehung und Bildung
- Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Information und freie Meinungsäußerung
- Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Eigentum
- Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
- Interessenvertretung und Beteiligung
- körperliche Unversehrtheit
- informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

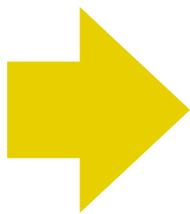
Das Gewaltschutzkonzept von LmBO

Das Gewaltschutzkonzept des Vereins soll hier ein differenziertes Bild zeichnen und wesentliche Problemfelder erfassen. Diese sind abhängig von der Vereinskultur und von den Menschen, die innerhalb des Vereins in irgendeiner Form vertreten sind, als Klient*innen, als Beschäftigte oder in anderer Form Berührungspunkte mit dem Verein haben, z. B. als Besucher*innen oder als Handwerker*innen.

Die Erarbeitung des Gewaltschutzkonzepts erfolgte auf der Grundlage einer breiten Beteiligung der Mitarbeitenden des Vereins. Um die Belegschaft bestmöglich zu sensibilisieren, wurde die Frage nach dem Gewaltbegriff und dem Umgang mit Gewalt in allen Teams diskutiert. Die Ergebnisse wurden im vorliegenden Konzept berücksichtigt. Die Klient*innen können aus verschiedenen Gründen, in den stationären Einrichtungen aber v.a. aufgrund ihrer weitreichenden kognitiven Einschränkungen, nur mittelbar einbezogen werden. Dies geschieht im Rahmen von Gesprächen, z.B. bei Infoveranstaltungen, oder im Austausch mit Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer*innen.

Der erste Teil (Teil A) des Konzepts beinhaltet eine **allgemeine Begriffsbestimmung**, erläutert die gesetzlichen Grundlagen und ordnet das Thema innerhalb der Unternehmenskultur des Vereins ein. Anschließend erfolgt eine genauere Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen der Gewalt und den jeweils betroffenen Parteien. Teil A wird auch im **Handbuch „Werte und Kultur LmBO“** zu finden sein. Dort befinden sich u.a. auch das **Menschenbild** des Vereins, sein **Leitbild** und die **Pädagogischen Richtlinien**. Alle genannten Konzeptionen sind miteinander verzahnt und bilden gemeinsam die Grundlage unserer Arbeit.

Der zweite Teil (Teil B) ist **bereichsbezogen**. Da der Verein sehr unterschiedliche Arbeitssituationen mit sehr unterschiedlicher Klientel abbildet (Kinder, Jugendliche und Erwachsene, mit und ohne kognitive Einschränkungen, in ambulanten und stationären Betreuungssituationen), muss das Konzept auch unterschiedliche Antworten geben. Teil B beginnt mit einer Risikoanalyse und setzt sich – darauf aufbauend – mit den verschiedenen Akteuren und den konkreten Gewaltsituationen auseinander. Teil B endet mit konkreten, bereichsbezogenen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Nachsorge.



Das vorliegende Konzept hat zum **Ziel**, die Beschäftigten in die Lage zu versetzen, verschiedene Formen von Gewalt besser zu erkennen. Beschäftigte des Vereins werden darauf **sensibilisiert**, um sich einen angemessenen Umgang mit Gewalt anzueignen. Sie sollen ihre **Handlungskompetenz steigern**, um unangemessenen Verhaltensweisen sicher und effektiv begegnen zu können. Von der Anwendung von Gewalt betroffene Personen sollen in ihrer Erfahrung begleitet und im Umgang mit der Erfahrung und in der Bewältigung unterstützt werden.

Ein Gewaltschutzkonzept wird nicht jegliche Form von Gewalt unterbinden können. Es soll aber wirkungsvoll dazu beitragen, jede Form negativ empfundener Gewalt spürbar zu reduzieren und eine Atmosphäre im Verein zu schaffen, in der sich alle Menschen sicher und geschützt fühlen können.

Bedeutung des Gewaltschutzes innerhalb der Unternehmenskultur

1. Der gesetzliche Rahmen

Grundlegend für unser Verständnis der Rechte aller Menschen ist in Deutschland das Grundgesetz. Hierin sind u.a. die Unantastbarkeit der Würde, das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder das Benachteiligungsverbot aufgrund von beispielsweise Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung oder Weltanschauungen aufgeführt.

Weitere Grundlagen sind die UN-Konventionen, die sich auf Kinderrechte oder die Rechte von Menschen mit Behinderungen beziehen:

Die **UN-Kinderrechtskonvention** ist 1992 in Kraft getreten. Hierin enthalten ist insbesondere auch Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung. Hier heißt es: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ Diese Verpflichtung findet ihren Niederschlag in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Im Bereich der Eingliederungshilfe ist die **UN-Behindertenrechtskonvention** zu nennen, die 2009 in Deutschland ratifiziert wurde. Hier heißt es in Art. 16: „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen“. Diese Vorgabe wurde in § 37a Abs. 1 SGB IX umgesetzt und im Landesrahmenvertrag SGB IX in § 37 Abs. 5 aufgenommen und ist somit verpflichtender Bestandteil der Vorgaben für die Strukturqualität jeder Institution.

Eine weitere Grundlage für den Gewaltschutz bildet nicht zuletzt auch das **Arbeitsschutzgesetz**. Arbeitgeber*innen sind nach der Generalklausel § 3 Abs.1 Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Arbeitsschutz zu ergreifen, um die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu gewährleisten. „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird“ (§ 4 Abs. 1 ArbSchG). Somit werden alle Arbeitgeber*innen dazu aufgefordert, arbeitsbedingte Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln und zu beurteilen, eigenverantwortlich Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.



2. Unternehmenskultur und Gewalt

Als Elternverein ist dem Verein Leben mit Behinderung Ortenau schon immer der Schutz der Menschen in seiner Betreuungsverantwortung sehr wichtig gewesen. Mit der zunehmenden Professionalisierung des Betreuungsangebots wurden auch Richtlinien für den angemessenen und gewaltfreien Umgang mit den Betreuten geschaffen. Dies erfolgte zunächst in Vorstandsbeschlüssen, die zunächst 2006 im **Menschenbild** und im **Leitbild** des Vereins und später 2008 in den **Pädagogischen Richtlinien** aufgegriffen und präzisiert wurden. Der Gewaltschutz wurde hier noch nicht explizit erwähnt, viele Grundsätze beinhalteten aber bereits Aspekte davon. Im Alltag fand sich der Umgang mit Gewalt vor allem im Zusammenhang mit herausfordernden Verhaltensweisen und den teilweise in diesem Zusammenhang erforderlichen (auch freiheitsentziehenden) Maßnahmen, weswegen die Richtlinien sehr stark hiervon geprägt waren.

Später wurden diese Richtlinien durch verschiedene andere Konzeptionen ergänzt. Die Vielzahl verschiedener Konzeptionen, die unabhängig voneinander erstellt wurden, führte zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Als Reaktion wurde daher innerhalb der Vereinsführung (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen) beschlossen, ein **Handbuch „Werte und Kultur“** des Vereins zusammenzustellen. Dieses Handbuch wird alle Konzeptionen in überarbeiteter Form enthalten. Das Gewaltschutzkonzept ist Teil dieses Handbuchs und bezieht sich inhaltlich auch auf die anderen Konzepte.

Der Gewaltbegriff von LmBO

1. Formen der Gewalt

In umfassender Teamarbeit wurden gemeinsam mit den Mitarbeitenden ihre Vorstellungen und Gedanken zu verschiedenen Formen der Gewalt gesammelt, wie sie im Alltag erlebt werden oder wie sie vorstellbar wären.

Diese finden sich auch in der Anlage „Gewaltbegriff“ zum Landesrahmenvertrag SGB IX wieder, in der folgende Formen aufgeführt werden:

Physische Gewalt

z. B.: Grob anfassen, schlagen, kneifen, treten, einschließen, festbinden, ...

Materielle Gewalt

z. B.: Beschädigung oder Wegnahme von persönlichen Gegenständen/Hilfsmitteln, ...

Psychische Gewalt

z. B.: Drohungen, Beleidigungen, Ignorieren, Bloßstellen, Mobbing, ...

Sexualisierte Gewalt

z. B.: Missachtung der Intimsphäre, Belästigung, Übergriffe, Missbrauch, ...

Strukturelle Gewalt

z. B.: Inadäquate Konzepte, Missachtung der Privatsphäre, nicht ausreichend vorhandenes Personal, ...

Digitale Gewalt

z. B.: Gezieltes Angreifen, Beleidigen, Bloßstellen u. ä. über digitale Medien, ...



2. Alltäglichkeit von Gewalt/Grenzverletzungen

Die Ausübung von Gewalt im weiteren Sinn ist kein einzelnes, sondern ein alltägliches Ereignis. Umso wichtiger ist es, in den Einrichtungen eine hohe Sensibilität für das Thema zu erzeugen.

Eine besondere Bedeutung haben hierbei alltägliche Grenzverletzungen. Hier handelt es sich noch nicht um die Ausübung eigentlicher Gewalt, sondern um kleinere Gesten der Missachtung der Persönlichkeit und/oder der Privatheit einer anderen Person. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Person einer anderen ins Wort fällt, vor einer Person über diese gesprochen wird, ohne sie einzubeziehen, die (unbefragte) Verwendung von Kosenamen und vieles mehr.

Diese täglichen Grenzverletzungen geschehen oft unabsichtlich und haben in der Regel nicht das Potential, traumatisierend zu wirken. Sie bestimmen aber nicht unwesentlich die Atmosphäre in einer Gruppe. So können sich bei zunehmenden Grenzverletzungen Kultur und Wahrnehmung in der Gruppe verändern. Die Grenzen zu Handlungen, die tatsächlich als Gewalt empfunden werden, können sich nachteilig für die Gruppenatmosphäre verschieben. So können scherzhafte Bemerkungen zu Ironie oder sogar zu Beleidigungen führen. In einer Gruppe, in der es als normal angesehen wird, sich „ein wenig rustikal“ zu äußern, können sprachliche Entgleisungen die Grenzen des Sagbaren verschieben und schließlich sogar zu realer Gewalt gegenüber anderen Teilen der Gruppe werden. Der Hinweis auf Grenzverletzungen und ein aufmerksamer Umgang mit anderen Menschen führt zu einer achtsameren Atmosphäre und damit in der Regel auch zu einer erhöhten Sensibilität gegenüber der Ausübung von Gewalt.

3. Betroffene Akteure

Vorhandene Konzepte zum Gewaltschutz bezogen sich bislang überwiegend auf die betreuten Klient*innen: wichtige Bezüge sind die „Kindeswohlgefährdung“ oder die Gefährdung von Erwachsenen (vorwiegend Frauen) mit Behinderung in Bezug auf sexuelle Übergriffe.

Zweifellos sind diese Personengruppen oft besonders gefährdet, Gewalt ausgesetzt zu sein, da sie tendenziell wenig Möglichkeiten haben, sich der Gewalt aufgrund körperlicher Unterlegenheit, aus einem Abhängigkeitsverhältnis aus Angst entziehen bzw. widersetzen zu können. Daher muss das Augenmerk besonders auf diesen Aspekt gerichtet werden.

Ein Konzept gegen die missbräuchliche Ausübung von Gewalt würde aber zu kurz greifen, wenn nur diese Personengruppen betrachtet würden. Die Entstehung von Gewalt wird durch das jeweilige Umfeld begünstigt oder erschwert. So ist das Augenmerk auch auf die anderen beteiligten Akteure im Betreuungsprozess zu richten: Mitarbeitende, Angehörige, Eltern – und auch den von ihnen erfahrenen Gewaltsituationen.

Um das Entstehen von Gewalt nachvollziehen zu können, ist es z. B. auch wichtig, auf die Beziehungen der Mitarbeitenden untereinander zu schauen. Wie sind hier Umgang und Einstellung zur Gewalt? Inwieweit sind Arbeitgeber*innen durch die von ihnen geschaffenen Arbeitsbedingungen mitverantwortlich? Sind die Mitarbeitenden selbst Gewalterfahrungen ausgesetzt, z. B. durch Klienten*innen, durch Kolleg*innen, Angehörige oder Vorgesetzte?

Das Konzept richtet sich daher nicht nur auf die zu betreuende Klientel, sondern auch auf das Betreuungsumfeld und betrachtet ebenfalls die Beziehungen weiterer wichtiger Akteure und versucht, auch hier Lösungsansätze zu bieten.

4. Spannungsfeld Gewaltschutz und Pflege/Pädagogik

Pädagogische und heilpädagogische Programme zielen in der Regel darauf ab, Lern- und Entwicklungsprozesse zu fördern. Hervorgehoben wird dabei oft die Bedeutung von Freiheit, Selbstbestimmung und der Entwicklung sozialer Kompetenzen. Gleichzeitig werden (Verhaltens-)Regeln eingeführt, Handlungsrahmen definiert, feste Strukturen und Rituale verankert, um den Klienten (z.B. Erwachsene mit Behinderung, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung) Sicherheit zu vermitteln, gesellschaftliche Werte zu vermitteln und die Handlungssicherheit zu erhöhen.

So können trotz des Postulats der Freiheit und Selbstbestimmung (heil-) pädagogische Regeln und feste Strukturen als einengend, beschränkend oder übermäßig kontrollierend wahrgenommen werden. Insbesondere können therapeutische Maßnahmen zur Verhaltensbeeinflussung oft persönliche Freiheiten spürbar einschränken.

Noch deutlicher wird das Spannungsfeld im Umgang mit physischer Gewalt von Seiten der Klienten oder gravierenden herausfordernden Verhaltensweisen. Hier können verhaltenstherapeutische Methoden eingesetzt werden, die eine regulatorische Wirkung entfalten sollen, oder sogar freiheitsentziehende Maßnahmen wie Festhalten, Fixieren oder die Nutzung von „Time-Out-Räumen“, die die Betroffenen nicht eigenständig verlassen können.



Ein zentrales Anliegen muss daher sein, größtmögliche Transparenz in den pädagogischen/pflegerischen Maßnahmen zu gewährleisten. In den **Pädagogischen Richtlinien** des Vereins gibt es hier klare Vorgaben dazu. So ist ein durch Achtsamkeit und Offenheit geprägtes Arbeitsumfeld zu schaffen, damit das professionelle Handeln regelmäßig reflektiert werden kann und notwendige (pädagogische/therapeutische) Maßnahmen die Grenzen des unbedingt Nötigen nicht überschreiten, sofern sie darauf abzielen, persönliche Freiheit und Selbstbestimmung zu beschränken. Dies erfordert auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Fachkräften, Eltern, Angehörigen und den Betroffenen selbst.



Kontakt



Leben mit Behinderung Ortenau e. V.

Verein für Menschen mit Körper-, Mehrfach-, seelischer Behinderung

Zeppelinstraße 14

77652 Offenburg

Tel. 0781 96678-100

info@lmb-ortenau.de

www.lmb-ortenau.de